



## **Geschlechtersensibler Sprachgebrauch an der Universität Ulm**

Vom 26.06.2019

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 folgende Leitlinie zu einem geschlechtersensiblen Sprachgebrauch erlassen.

In Leitlinie neun des Mission Statement Gleichstellung vom 05.12.2018 bekennt sich die Universität zu einem geschlechtersensiblen Sprachgebrauch. Damit kommt die im Grundgesetz verankerte Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch in Schriftdokumenten der Universität Ulm zum Ausdruck.

Die vorliegende Leitlinie möchte Hinweise zum Sprachgebrauch in sämtlichen Korrespondenzen, Anträgen, Vordrucken, Formularen, Berichten und Ordnungen geben. Dies schließt Internetauftritte mit ein, nicht aber z.B. Notizen für den persönlichen Gebrauch oder die persönliche Korrespondenz einzelner Mitglieder der Universität.

Die Leitlinie orientiert sich an den entsprechenden Vorschriften der Landesregierung Baden-Württemberg<sup>1</sup>.

Vorrangig sollen geschlechterneutrale Formulierungen gewählt werden, beispielsweise unter Verwendung

- von Substantiven wie Person oder Mitglied, Bildungen mit -kraft (zum Beispiel Lehrkraft), Ableitungen auf -ung (zum Beispiel Leitung, Vertretung) oder Zusammensetzungen auf -ling (zum Beispiel Prüfling), sofern dadurch nicht der Sinn verändert wird;
- eines Adjektivs oder Adverbs; Beispiel: statt „Approbationsordnung für Ärzte“ „ärztliche Approbationsordnung“;
- von Substantivierungen im Plural; Beispiele: die Beschäftigten, Studierenden, Promovierenden, Teilnehmenden, Berufstätigen, Angehörigen etc.;
- des Passivs; Beispiel: statt „Bei der Zulassung zur staatlichen Prüfung haben die Studenten und Studentinnen... nachzuweisen“ kann formuliert werden „Bei der Zulassung zur staatlichen Prüfung ist ... nachzuweisen“;
- des Fragepronomens „wer“; Beispiel: statt „Der Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, ...“ kann formuliert werden „Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ...“

Sind geschlechterneutrale Bezeichnungen für Personen nicht möglich oder rechtlich unzulässig, sollten vor allem im Singular weibliche und männliche Personenbezeichnungen verwendet werden.

- die Verwendung männlicher und weiblicher Personenbezeichnungen in ausgeschriebener Form kommt namentlich an Textstellen in Betracht, wo es um Funktionen, Rechte und Pflichten einzelner Personen geht.
- Bei Regelungen, die ausschließlich Frauen bzw. Männer betreffen, sind Personenbezeichnungen in der weiblichen bzw. männlichen Form zu verwenden.

In Veröffentlichungen, bei denen Sprachstil und Layout im Vordergrund stehen wie auf Plakaten oder Postern, in Flyern, Jahresberichten etc. ist es neben den o.g. Empfehlungen zu geschlechterneutralen Formulierungen auch möglich, andere kreative Möglichkeiten zu entwickeln, um geschlechtersensibel zu formulieren. Denkbar wäre beispielsweise die weibliche und männliche Form abzuwechseln. Die ausschließliche Verwendung nur der weiblichen oder nur der männlichen Form bleibt auch in diesem Fall unzulässig.

---

<sup>1</sup> VwV Regelungen vom 27.06.2010, Anlage 1, Ziffer 1.6.5.

Generalklauseln, in denen ausgeführt wird, dass Frauen zwar mit gemeint sind, aus Gründen der Lesbarkeit eines Textes auf die weibliche Form jedoch verzichtet wird, sind nicht geschlechtergerecht. Schreibungen mit großem „I“ inmitten eines Wortes, mit Schrägstrich, Klammer oder Sternchen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Unberührt bleibt die grundsätzlich gebotene, erheblich weitergehende Verwendung männlicher und weiblicher Personenbezeichnungen in Vordrucken, Urkunden, amtlichen Mitteilungen und der sonstigen sich unmittelbar an die Betroffenen richtende Sprache.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Gleichstellungsreferat.

Hinweise und Links zur Verwendung geschlechtersensibler Sprache finden Sie im Gleichstellungsportal der Universität Ulm.<sup>2</sup>

Ulm, den 26.06.2019

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -

---

<sup>2</sup>

<https://www.uni-ulm.de/misc/gleichstellungsportal/gleichstellungsarbeit/an-der-universitaet-ulm/geschlechtersensibler-sprachgebrauch/>